

Personalreglement

	Geltende Fassung	Neue Fassung
Kündigungsbeschränkung und Kündigung zur Unzeit	<p>Art. 25 alt</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Obligationenrechts über Kündigungsbeschränkungen (Art. 336 OR) und Kündigung zur Unzeit (Art. 336c und d OR) gelten sachgemäss. Sie finden auch während der Probezeit Anwendung.</p> <p>² Bei Krankheit oder Unfall kann das Dienstverhältnis auf Ende des Lohnanspruchs gemäss Art. 59 Abs. 1 dieses Reglements gekündigt werden.</p>	<p>Art. 25 neu</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Obligationenrechts über Kündigungsbeschränkungen (Art. 336 OR) und Kündigung zur Unzeit (Art. 336c und d OR) gelten sachgemäss. Sie finden auch während der Probezeit Anwendung.</p> <p>² Bei Krankheit oder Unfall kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des Lohnanspruchs gemäss Art. 59 Abs. 1 dieses Reglements gekündigt werden. Besteht eine Versicherung (Art. 59 Abs. 4), welche die Lohnfortzahlung ungeachtet der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet, so kann die Kündigung auf den Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Verhinderung an der Arbeitsleistung 12 Monate gedauert hat.</p>
Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall	<p>Art. 59 alt</p> <p>¹ Bei Krankheit oder Unfall besteht während zwölf Monaten innert dreier Jahre Anspruch auf den vollen Lohn, in der Probezeit während zwei Monaten.</p> <p>² Diese Frist kann :</p> <p>a) in begründeten Fällen verlängert werden;</p> <p>b) verkürzt werden, wenn eine Rente zugesprochen worden ist.</p> <p>³ Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Verschulden oder auf ein Wagnis zurückzuführen, so kann der Lohn gekürzt werden.</p>	<p>Art. 59 neu</p> <p>¹ Bei Krankheit oder Unfall besteht während 24 Monaten innert dreier Jahre Anspruch auf Lohnfortzahlung, in der Probezeit während zwei Monaten.</p> <p>² Sie beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns. In Härtefällen kann die Lohnfortzahlung bis auf 100 Prozent des Nettolohnes erhöht werden.</p> <p>³ Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Verschulden oder auf ein Wagnis zurückzuführen, so kann der Lohn gekürzt werden.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann für die Lohnfortzahlung eine Krankentaggeld-Versicherung abschliessen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen für die zweiten zwölf Monate der Lohnfortzahlung die Hälfte der Prämien.</p>